

# Der Treuhänder in der Wohlverhaltensperiode – zwischen Routine und Haftungsrisiko

Dipl.-Rechtspflegerin (FH) Susanne Brenner, Ludwigsburg

Welche Pflichten treffen den Treuhänder während der Wohlverhaltensperiode? Handelt es sich um eine eher verwaltende Tätigkeit oder um ein Amt mit weitreichender Verantwortung?

Die Antwort findet sich – wie so oft – im Gesetz.

## § 292 InsO - Rechtsstellung des Treuhänders

1. ***Der Treuhänder hat den zur Zahlung der Bezüge Verpflichteten über die Abtretung zu unterrichten.***<sup>2</sup> Er hat die **Beträge**, die er durch die Abtretung erlangt, und sonstige Leistungen des Schuldners oder Dritter von seinem Vermögen **getrennt zu halten und einmal jährlich auf Grund des Schlussverzeichnisses an die Insolvenzgläubiger zu verteilen**, sofern die nach § 4a gestundeten Verfahrenskosten abzüglich der Kosten für die Beordnung eines Rechtsanwalts berichtigt sind.<sup>3</sup> § 36 Abs. 1 Satz 2, Abs. 4 gilt entsprechend.<sup>4</sup> Der Treuhänder kann die Verteilung längstens bis zum Ende der Abtretungsfrist aussetzen, wenn dies angesichts der Geringfügigkeit der zu verteilende Beträge angemessen erscheint; er hat dies dem Gericht einmal jährlich unter Angabe der Höhe der erlangten Beträge mitzuteilen.

2. ...

3. *Der Treuhänder hat bei der Beendigung seines Amtes dem Insolvenzgericht Rechnung zu legen. ...*

Nach dem ersten Durchlesen drängt sich geradezu der Gedanke auf: Berufswunsch Treuhänder. Die Tätigkeit wirkt entspannt, wenig zeitaufwendig und kaum haftungsträchtig. Ob dieser Eindruck zutrifft, bedarf jedoch einer näheren Betrachtung.

## 1. Der Treuhänder hat den zur Zahlung der Bezüge Verpflichteten über die Abtretung zu unterrichten

### Hintergrund:

Im eröffneten Verfahren kann der Insolvenzverwalter über die Regelung in §§ 35, 36 InsO die pfändbaren Beträge zur Masse ziehen. Gleichzeitig mit Aufhebung des eröffneten Verfahrens entfällt jedoch die Wirkung der §§ 35, 36 InsO.

Daher hat der Schuldner bereits dem Insolvenzantrag eine unterschriebene Abtretungserklärung nach § 287 Abs. 2 InsO beizufügen, um in der Wohlverhaltensperiode den Einzug der pfändbaren Beträge, die zur Deckung der Verbindlichkeiten einzusetzen sind, weiterhin zu gewährleisten.

Die Abtretungserklärung nach § 287 Abs. 2 InsO selbst entfaltet allerdings erst mit Aufhebung des eröffneten Verfahrens, mit Beschlussfassung, ihre Wirksamkeit.<sup>1</sup>

Daher ist die in § 292 Abs. 1 S. 1 InsO erst genannte Pflicht des Treuhänders die logische Folge hieraus:

Die Abtretungserklärung nach § 287 Abs. 2 InsO ist vom Berechtigten (= dem Treuhänder) dem zur Zahlung verpflichteten Drittschuldner vorzulegen, da mit Aufhebung des eröffneten Verfahrens und der damit einhergehenden Beendigung des Amtes des Insolvenzverwalters kein durchsetzbarer noch



**Dipl.-Rechtspflegerin (FH) Susanne Brenner**

ist als Treuhänderin und Insolvenzverwalterin tätig. Sie verfügt über langjährige Berufspraxis in der Abwicklung aller Stadien der Kleininsolvenzverfahren und einschlägige Erfahrungen im Verbraucherinsolvenzrecht.

<sup>1</sup> BGH v. 15.7.2010 – IX ZB 229/07, Rn. 5

einklagbarer Anspruch des Treuhänders auf Abführung des pfändbaren Betrags gegen den Drittschuldner besteht.

## Praxis-Tipp:

*Auch wenn die Abtretungserklärung nach § 287 Abs. 2 InsO erst mit Aufhebung des eröffneten Verfahrens ihre Wirksamkeit entfaltet, ist es praktikabel bereits im eröffneten Verfahren bei der Information des Drittschuldners über die Insolvenzeröffnung nicht nur den Eröffnungsbeschluss, sondern auch die Abtretungserklärung nach § 287 Abs. 2 InsO, offen zu legen, um einen nahtlosen Übergang der Abführungspflicht des Drittschuldners zu gewährleisten.*

*Auch der Zugang der Abtretungserklärung beim Drittschuldner sollte dokumentiert sein.*

Ist die Abtretungserklärung nach § 287 Abs. 2 InsO beim Drittschuldner offengelegt und kann der Zugang der Abtretungserklärung beim Drittschuldner nachgewiesen werden, führt der Drittschuldner keine Beträge oder in falscher Höhe ab, so hat der Treuhänder die Fehlbeträge im schlechtesten Fall einzuklagen, heißt er ist für die Zahlungsklage beim Prozessgericht aktivlegitimiert.

Hieraus ergibt sich eine „versteckte“ Pflicht des Treuhänders und zwar die der gerichtlichen Durchsetzung des Zahlungsanspruchs aus der Abtretungserklärung nach § 287 Abs. 2 InsO. Die Aktivlegitimation besteht auch noch nach Erteilung der Restschuldbefreiung fort, sollte sich der Prozess über diesen Zeitraum hinaus erstrecken.<sup>1</sup>

## Haftungsrisiko: SEHR HOCH

Aus welchen Gründen verdeutlicht ein allen bekannter Fall aus dem Alltag des Treuhänders:

*Der Schuldner bittet inständig darum, dass bei Antritt der neuen Arbeitsstelle von der Vorlage der Abtretungserklärung abgesehen wird, da die Befürchtung besteht, dass das Arbeitsverhältnis bei Kenntnis über die Insolvenzeröffnung in der Probezeit beendet bzw. bei befristeten Verträgen eine Verlängerung nicht erfolgen wird.*

*Der Schuldner versichert, dass die monatliche Gehaltsabrechnung zeitnah nach Erhalt eingereicht*

*und der monatlich pfändbare Betrag von ihm pünktlich auf das Anderkonto überwiesen wird.*

In Einzelfällen ist man geneigt, der Bitte des Schuldners nachzukommen.

Ist das eine gute Idee?

Eine gute Tat ist es sicherlich, nur kann dies die persönliche Haftung des Treuhänders zur Folge haben, da die Formulierung im Gesetzestext „...hat...zu informieren...“ keinen Spielraum offenlässt. Hat bedeutet muss und wenn davon abgesehen wird, dann hat bzw. muss der verständnisvolle Treuhänder die Folgen hierfür persönlich tragen:

Sieht der Treuhänder im Fall eines abhängig beschäftigten Schuldners von der gesetzlich gebotenen Offenlegung der Abtretungserklärung gegenüber dem Arbeitgeber ab, hat er die vom Schuldner abzuführenden Beträge eigenverantwortlich zu berechnen und monatlich einzuziehen.<sup>2</sup>

Zusammengefasst: es kommt Mehrarbeit auf den verständnisvollen Treuhänder in Form von Überwachung der Einreichung der monatlichen Gehalts-

## Das Treuhänderseminar

*Obliegenheiten, das P-Konto, Neuerwerb & Nachtragsverteilung in der "Wohlfühlphase" lösungsorientiert besprochen*

AGV  
Seminare



mit Dipl.-Rechtspflegerin (FH)  
Susanne Brenner



11.12.2026



09:00 - 12:15 Uhr



3 FAO-Stunden



Online

<sup>1</sup> AG Duisburg v. 24.3.2010 – 62 IK 86/03

<sup>2</sup> BGH v. 7.4.2011 - IX ZB 40/10

Denn durch den Verzicht auf die Offenlegung der Abtretungserklärung nach § 287 Abs. 2 InsO wurde genau die im Gesetz nominierte Offenlegungs-Pflicht verletzt und führt zur persönlichen Haftung des nunmehr traurigen Treuhänders.

## 2. Der Treuhänder hat

- a) die Beträge, die er durch die Abtretung erlangt, und sonstige Leistungen des Schuldners oder Dritter von seinem Vermögen getrennt zu halten
- und
- b) einmal jährlich auf Grund des Schlussverzeichnisses an die Insolvenzgläubiger zu verteilen

### a) Einrichtung eines Anderkontos

Der Treuhänder hat für die Wohlverhaltensperiode ein Anderkonto zu eröffnen, auf dem alle Zahlungen, die das Verfahren betreffen unabhängig davon, ob diese vom Schuldner oder von Dritten geleistet werden, zu verbuchen sind.

Das für das eröffneten Verfahren eingerichtete Insolvenz-Sonderkonto ist mit Aufhebung des eröffneten Verfahrens zu schließen, außer es wurde im Aufhebungsbeschluss eine Nachtragsverteilung angeordnet, dann muss das Insolvenz-Sonderkonto für Zahlungen aus der angeordneten Nachtragsverteilung parallel zum Anderkonto der Wohlverhaltensperiode weitergeführt werden.

## Hintergrund:

Ein Insolvenz-Sonderkonto wird entweder auf den Namen des Insolvenzverwalters als Partei kraft Amtes einer bestimmten Insolvenzmasse oder auf den Namen des Schuldners geführt. Das Insolvenz-

# Wenn das Problem kommt – ist die Lösung schon da.





Jederzeit  
starten



Pausieren &  
zurückspulen



Beliebig  
wiederholen



10 Tage  
Zugriff



## AGV Anytime

[www.AGV-Anytime.de](http://www.AGV-Anytime.de)

- ✓ Sofort verfügbar!
- ✓ Kompakt & praxisnah!
- ✓ Wissen, genau dann, wenn Sie es brauchen!

Sonderkonto ist ein Konto, bei dem die Verfügungsmacht einem anderen (= Insolvenzverwalter) als dem Rechtsträger (= Insolvenzschnldner) zusteht. Der Insolvenzverwalter ist als Kontoinhaber des Insolvenz-Sonderkontos „nur“ Ermächtigungstreuhandr.

Das Anderkonto wiederum ist ein Treuhandkonto. Aus einem Anderkonto ist ausschließlich der das Konto eröffnende Treuhänder persönlich der Bank gegenüber berechtigt und verpflichtet. Zahlungen, die auf einem Anderkonto eingehen, fallen weder in das Schuldnervermögen noch in die Insolvenzmasse, sondern stehen ausschließlich dem Treuhänder als Vollrechtstreuhandner zu.

**Haftungsrisiko: GERING**

**b) jährliche Verteilung auf Grund des Schlussverzeichnisses an die Insolvenzgläubiger**

Aufgepasst!

Das Rechnungsjahr beginnt mit Aufhebung des eröffneten Verfahrens und dem damit einhergehen-

den Beginn der Treuhändertätigkeit. Das Eröffnungsdatum ist hier nicht ausschlaggebend.

Mit der in § 292 Abs. 1 S. 4 InsO aufgeführten Ausnahmeregelung hat der Gesetzgeber dem Treuhänder die Möglichkeit eingeräumt, dass bei geringen Verteilungsbeträgen von der jährlichen Verteilung abgesehen werden kann und die Verteilung einmalig am Ende der Laufzeit erfolgt.

Unter einem geringen Verteilungsbetrag versteht man unter 100 € Verteilungsmasse oder sehr geringe Verteilungsbeträge (= Cent-Beträge) an die einzelnen Gläubiger.

Allerdings ist eine Verteilung an Gläubiger mit einer Quotenzahlung von über 5 € und eine Rückstellung der Verteilung an die restlichen Gläubiger mit einer Quotenzahlung von unter 5 € nicht zulässig. Es gilt entweder Verteilung an alle oder an keinen!

## Praxis-Tipp:

*Für das Insolvenzgericht eine Probeabrechnung der Ausschüttung erstellen und diese mit dem Hinweis, dass die Verteilung erst zum Ende der Verfahrenslaufzeit erfolgt, beim Insolvenzgericht einreichen.*

**Haftungsrisiko** bei falscher Auszahlungsreihenfolge: **SEHR HOCH**

Auszahlungsreihenfolge:

1. Verfahrenskosten nach § 54 InsO:
  - a. Gerichtskosten für eröffnetes Verfahren
  - b. Insolvenzverwaltervergütung für eröffnetes Verfahren
2. Masseverbindlichkeiten nach § 55 InsO<sup>1</sup>
3. Rückstellung Treuhändervergütung für die WP<sup>2</sup>
4. Verteilung an die im Schlussverzeichnis aufgeführten Gläubiger

Bei Kenntnis von Forderungsminderung (z.B. Aufrechnung / Zahlung Mitschuldern) kann der Treuhänder, sollte der Gläubiger die Forderung nicht von sich aus oder nach Aufforderung mindern, Vollstreckungsabwehrklage erheben<sup>3</sup>

**Haftungsrisiko** bei falschen Auszahlungsbeträgen: **SEHR HOCH,**

<sup>1</sup> BGH v. 17.3.2005 – IX ZB 214/04; BGH v. 28.6.2007 – IX ZR 73/06, Rn. 17

<sup>2</sup> BGH v. 20.11.2014 – IX ZB 16/14

## Täglich grüßt der Insolvenzschuldner

Die häufigsten Probleme im Arbeitsleben eines  
Insolvenzfachbearbeiters lösungsorientiert beleuchtet





mit Dipl.-Rechtspflegerin (FH)  
Susanne Brenner

20.11.2026

09:00 - 12:15 Uhr

3 FAO-Stunden

Online

**AGV**  
Seminare

insbesondere bei der Verteilung im letzten Jahr der Abtretungsfrist, da der nach dem Ende der 3-jährigen Abtretungsfrist noch eingezogene und treuhänderisch verwahrter Neuerwerb nach § 300a InsO nach rechtskräftiger Erteilung an den Schuldner herauszugeben ist.<sup>4</sup>

## 3. Antragspflicht nach § 850c Abs. 6 ZPO und nach § 850e Ziffer 2 ZPO

Hinter dem Verweis in § 292 Abs. 1 S. 3 InsO auf § 36 Abs. 1 S. 2, Abs. 4 InsO verbirgt sich die zeitintensivste und haftungsrelevanteste Pflicht des Treuhänders:

Der Treuhänder hat wie bereits der Insolvenzverwalter im eröffneten Verfahren Antrag nach § 850c Abs. 6 ZPO auf Nichtberücksichtigung von Unterhaltsberechtigten oder Antrag nach § 850e Ziff. 2 ZPO auf Zusammenrechnung mehrerer Einkommen des Schuldners zu stellen.

Was soll an der Antragstellung problematisch sein? Hier finden sich in jeder Kanzlei Musteranträge. Das

<sup>3</sup> BGH v. 29.3.2012 – IX ZR 116/11

<sup>4</sup> BGH v. 16.3.2023 – IX ZR 150/22; Fortführung BGH v. 3.12.2009 – IX ZB 247/08

ist richtig, aber auch nicht das grundlegende Problem, sondern die Beschaffung und Verarbeitung der Informationen, die schlussendlich zur Antragstellung führen, sind zeitintensiv und auch haftungsrelevant.

## Hintergrund:

Die Gläubigerversammlung kann im Schlusstermin den Treuhänder mit der Überwachung der Obliegenheiten gesondert beauftragen, § 292 Abs. 2 InsO. Hierfür ist eine zusätzliche Vergütung in § 15 InsVV angedacht, die über die vorhandene Masse gedeckt oder vorgeschossen wird.

Dem Motto entsprechend kein „gutes Geld dem schlechten nachwerfen“ ist eine Beauftragung mit der Überwachung der Obliegenheiten wie ein Sechser im Lotto - sehr unwahrscheinlich.

Warum auch dem Treuhänder noch eine zusätzliche Vergütung zu der Mindestvergütung nach § 13 InsVV zukommen lassen, wenn dieser die Überwachung der Obliegenheiten im Rahmen der Antragspflicht nach § 850c Abs. 6 ZPO oder § 850e Ziff. 2 ZPO kostenfrei erledigt?

Recht haben die Gläubiger, denn der Treuhänder hat zumindest die Obliegenheit des Schuldners keine von der Abtretungserklärung erfassten Bezüge zu verheimlichen und auf Verlangen Auskunft über seine Bezüge zu erteilen, unabhängig von der Beauftragung der Überwachung der Obliegenheiten zu überwachen.

Im Rahmen seiner Antragspflicht ist bereits zu prüfen, ob der Ehegatte oder das minderjährige und grundsätzlich das volljährige Kind eigenes Einkommen in ausreichender Höhe bezieht, so dass eine Antragstellung nach § 850c Abs. 6 ZPO begründet ist.

Gleiches gilt für die Antragstellung nach § 850e Ziff. 2 ZPO. Der Treuhänder hat sich kontinuierlich die Einkommensnachweise vorlegen zu lassen, da er zum einen stichprobenartigen zur Überprüfung der Höhe der aufgrund der Abtretungserklärung abgeführten pfändbaren Beträge durch den Drittschuldner verpflichtet ist<sup>1</sup> und zum anderen bei Einreichung von

Einkommensnachweisen auf sein Verlangen hin, auch ohne expliziten Hinweis des Schuldners zu kontrollieren hat, ob ihm alle Drittschuldner bekannt sind, jeweils die Abtretungserklärung nach § 287 Abs. 2 InsO offengelegt wurde und er ggf. einen Antrag nach § 850e Ziff. 2 ZPO auf Zusammenrechnung der einzelnen Einkommen zu stellen hat.

Zusammengefasst: „Überwachung Light“.

## Haftungsrisiko: SEHR HOCH

### 4. Der Treuhänder hat bei der Beendigung seines Amtes dem Insolvenzgericht Rechnung zu legen

In § 292 Abs. 3 S. 1 InsO findet sich eine weitere Pflicht des Treuhänders und zwar die der Rechnungslegung zum Ende der Abtretungsfrist und auch damit der Beendigung seiner Tätigkeit.

Es ist keine bestimmte Form vorgeschrieben, aber üblicherweise wird eine Einnahmen- und Ausgaben-

## InsO-Lupe XXL

Update GIS - Informationspflicht & Forderungsanmeldung

**2 FAO-Stunden**

**09:00 - 11:00 Uhr**

**15.07.2026**

**Online**

mit Claudia  
Radschuwait

<sup>1</sup> Haftung bejahend: LG Hannover v. 27.6.2011 – 20 O 328/10;  
Haftung verneinend: OLG Celle v. 2.10.2007 – 16 U 29/07

rechnung samt Belegen und Kontoauszügen beim Insolvenzgericht mit dem Endbericht eingereicht.

Zur Klarstellung: eine Berichtspflicht ist dem Gesetzestext nicht zu entnehmen, wird aber von den Insolvenzgericht mehr oder minder ausführlich erwartet.

## Haftungsrisiko: MITTEL

### 5. Mitteilung Versagungsgründe

Alles kann, nichts muss:

Der Treuhänder in der Wohlverhaltensphase darf die Insolvenzgläubiger von Umständen unterrichten, welche die Versagung der Restschuldbefreiung begründen können, auch wenn ihm diese Aufgabe nicht eigens übertragen worden ist.<sup>1</sup>

## Haftungsrisiko: KEINES

### Praxis-Tipp:

*Vorab unbedingt mit dem Insolvenzgericht klären, ob eine Mitteilung des Versagungsgrunds explizit an die Gläubiger gewünscht ist oder das Insolvenzgericht die Mitteilung im Bericht für ausreichend erachtet.*

**6. kein Verwertungsrecht** (zum Glück) die Erbauseinandersetzung betreffend<sup>2</sup> und die Verwertung von Sachgewinnen und Sachgeschenken (=Obliegenheit nach § 295 S. 1 Nr. 2 InsO des Insolvenzschuldners).

Der Treuhänder hat einzig und allein nach Mitteilung des Schuldners, dass eine Erbschaft angenommen, einen Pflichtteilsanspruch geltend gemacht wurde oder gar ein Sachgewinn oder Sachgeschenk in den Besitz des Schuldners gelangt ist, abzuwarten und natürlich zu überwachen, dass ein Zahlungsbetrag eingeht. Die Höhe des Zahlungsbetrags ist durch den Schuldner nachzuweisen.

## Haftungsrisiko: GERING

### Fazit:

Der erste Eindruck täuscht:

Das Amt des Treuhänders in der Wohlverhaltensperiode beschränkt sich keineswegs auf das bloße Entgegennehmen und Verteilen von Zahlungen. Zwar sind die gesetzlichen Aufgaben

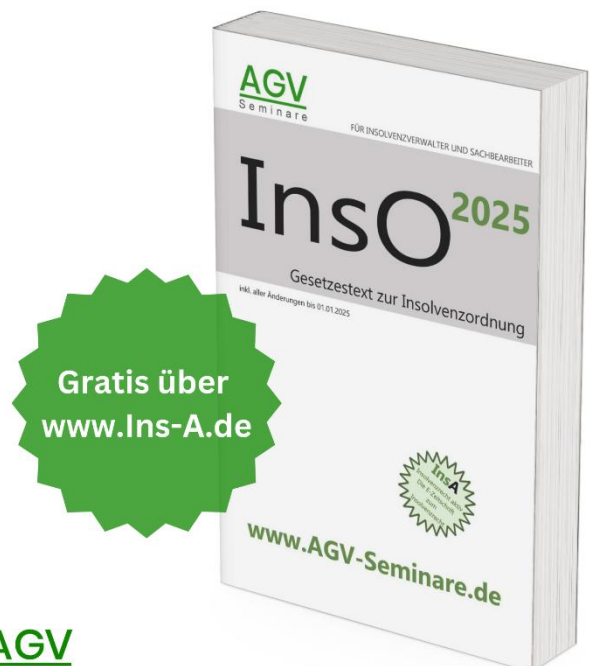
überschaubar geregelt, dennoch treffen den Treuhänder verschiedene Prüfungs-, Überwachungs- und Informationspflichten. Werden diese Pflichten verletzt, können hieraus Haftungsrisiken entstehen.

Von einem „entspannten Job“ kann daher nicht die Rede sein. Auch in der Wohlverhaltensperiode bleibt das Amt des Treuhänders mit Verantwortung verbunden und erfordert eine sorgfältige und zeitintensive Bearbeitung.

### Hinweis:

Der vorliegende Beitrag beschränkt sich auf die Tätigkeit des Treuhänders von nicht selbständigen Schuldern. Die besonderen Anforderungen, die sich aus § 295a InsO für selbständig tätige Schuldner ergeben, werden im Rahmen dieses Beitrags nicht näher beleuchtet.

## Die neue InsO-Textausgabe von AGV



AGV  
Seminare

<sup>1</sup> BGH v. 1.7.2010 – IX ZB 84/09

## CHECKLISTE: Die perfekte Arbeitsroutine für die Abwicklung der Wohlverhaltensperiode

### 1. **Startphase** = unmittelbar nach der Aufhebung des eröffneten Verfahrens

Pflichtprogramm:

- ☐ Abtretungserklärung beim Drittschuldner (nochmals) offenlegen mit Hinweis
  - auf Abführungspflicht bis zum Ende der Abtretungsfrist
  - auf die derzeit zu berücksichtigende Zahl der Unterhaltspflichten soweit vorliegend:
    - Vorlage Beschluss nach § 850c Abs. 6 ZPO  
(wurde dieser auch für die Wohlverhaltensperiode erlassen oder bedarf es für dieses Stadium eines erneuten Antrags?)
    - Vorlage Beschluss nach § 850e Ziff. 2 ZPO  
(wurde dieser auch für die Wohlverhaltensperiode erlassen oder bedarf es für dieses Stadium eines erneuten Antrags?)
- ☐ Schuldner unter Übersendung eines Merkblatts über seine Pflichten nach § 292 Satz 1 InsO sowie Hinweis auf Vorlage der Einkommensnachweise in einem bestimmten Rhythmus
- ☐ Anderkonto eröffnen
- ☐ Nachtragsverteilung angeordnet?
  - ☐ ja: ☐ Sonderkonto besteht weiterhin?
  - ☐ Zahlungsverpflichteten aus Nachtragsverteilung nochmals auf ausschließlich befreiende Leistung an die Masse erinnern
  - ☐ Frist bezüglich Zeitpunkts erwarteter Zahlungseingang eintragen
- ☐ Prozesskostenstundung auch für Wohlverhaltensperiode bewilligt?
  - ☐ nein: ☐ Frist für Anforderung Treuhändervergütung bei Schuldner eintragen
- ☐ Fristen bezüglich der jährlichen Rechnungslegungspflicht eintragen

### 2. **erste Kontrolle nach 4 Wochen** (Ziel: „Geldfluss läuft“)

- ☐ Nachweis über Zugang der Offenlegung der Abtretung beim Drittschuldner da?
- ☐ erster pfändbarer Betrag in richtiger Höhe eingegangen?

### 3. **Laufende Überwachung**

Monatlich:

- ☐ pfändbarer Betrag in richtiger Höhe eingegangen?
- ☐ Auffälligkeiten klären

Jährlich

- ☐ Einkommensnachweise komplett für das Rechnungslegungsjahr?
- ☐ Unterhaltsverpflichtung besteht weiterhin? Drittschuldner aktuell? Mehrere Arbeitsverhältnisse?
- ☐ Antragstellung nach § 850c Abs. 6 ZPO / § 850e Ziff. 2 ZPO prüfen

### 4. **Rechnungslegung & Verteilung**

Jährlich

- ☐ Einnahmen vollständig?
- ☐ bei Barmasse: Befriedigungsreihenfolge beachten!
- ☐ Einnahmen- und Ausgabenrechnung ans Insolvenzgericht versenden oder erst am Ende der 3-jährigen Abtretungsfrist?
- ☐ Vorschuss für jährliche Treuhändervergütung abgedeckt
  - ☐ über bewilligte Prozesskostenstundung
  - ☐ durch Zahlung des Insolvenzschuldners